

## Entlastung für die Land- und Forstwirtschaft – Neue Pauschalierungsverordnung

---

- Die Corona-Krise hat die Systemrelevanz einer flächendeckenden **Land- und Forstwirtschaft** in Österreich einmal mehr aufgezeigt.
- Um die **Versorgungssicherheit unseres Landes**, sowohl mit Lebensmitteln als auch mit Holzprodukten, **in Zukunft garantieren zu können**, braucht es eine **flächendeckende Land- und Forstwirtschaft**.
- Jeder einzelne der **bäuerlichen Familienbetriebe** ist wichtig, um die **Produktion von hochqualitativen Lebensmitteln und die Bewirtschaftung unserer Wälder** sicherzustellen.
- Die Bundesregierung, allen voran **Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger**, hat daher im Rahmen der COVID-19-Hilfen im Juni diesen Jahres ein **Entlastungs- und Investitionspaket von 400 Mio. Euro für die Land- und Forstwirtschaft** geschnürt.
- Nun tritt mit der **Pauschalierungsverordnung** ein nächster wesentlicher Teil, der **Verwaltungsvereinfachungen und Entlastung** für die Bäuerinnen und Bauern bringt, **rückwirkend mit 01.01.2020** in Kraft.

### **Zitate Landwirtschaftsministerin Elisabeth Köstinger:**

*„Unsere Bäuerinnen und Bauern sind von den Folgen der Corona-Krise hart getroffen. Mit dem Entlastungspakt und den Investitionen in unsere Wälder in der Höhe von insgesamt 400 Mio. Euro haben wir ein wichtiges Zeichen gesetzt. Wir haben die einzelnen Pakete Schritt für Schritt umgesetzt und konnten erreichen, dass die Entlastungsmaßnahmen bereits rückwirkend mit 1.1.2020 schlagend werden.“*

*„Mit der Pauschalierungsverordnung haben wir es geschafft weitere Hürden für die Bäuerinnen und Bauern aus dem Weg zu räumen. Die Anpassungen bei den Pauschalierungsgrenzen und die Erhöhung bei der Einnahmegrenze für die*

*landwirtschaftlichen Nebentätigkeiten wird bei Betrieben für Entlastung und vor allem für Verwaltungsvereinfachung sorgen.“*

*„Die Pauschalierungszwischengrenzen waren angesichts der Preis- bzw. Einkommensentwicklung nicht mehr gerechtfertigt. Die Anpassung war dringend notwendig. Aber auch die Erhöhung der pauschalen Betriebsausgaben bei Schadholzaufkommen und Kalamitätsnutzung ist eine wichtige Unterstützung für unsere Waldbäuerinnen und Waldbauern.“*

### **Zitat Finanzminister Gernot Blümel:**

*„Die Land- und Forstwirtschaft ist nicht nur aufgrund der Coronakrise unter Druck, sondern auch wegen der extremen Witterungsverhältnisse. Mit unseren Maßnahmen entlasten wir rund 2.000 kleine und mittlere Agrarbetriebe in einer Höhe von 5 Millionen Euro. Zudem geben wir den Unternehmen die Möglichkeit zu mehr Nebentätigkeiten, damit die Betriebe sich zusätzliche Einkommensquellen eröffnen können. Durch die rückwirkende Wirkung der Verordnung ab 1.1.2020 können wir dieses schwierige Jahr hinter uns lassen.“*

## **Konkrete Maßnahmen**

---

### **1. Anhebung der Einnahmengrenze für landwirtschaftliche Nebentätigkeiten auf 40.000 Euro (inkl. USt)**

- Die **derzeit geltende Grenze von 33.000 Euro** (inkl. USt) laut Pauschalierungsverordnung zur Zuordnung von Nebentätigkeiten zur Land- und Forstwirtschaft orientiert sich an der Grenze für Kleinunternehmer, bis zu der diese Unternehmen **keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen** und keine Vorsteuer gegenrechnen können.
- Diese Grenze wurde seit **mehr als zehn Jahren nicht mehr angehoben**.
- Durch die Anhebung profitieren unter anderem **land- und forstwirtschaftliche Betriebe mit Direktvermarktung, Almausschank oder Kommunaldienstleistungen (z.B. Schneeräumen im Winter)**.

## 2. Anpassung der Pauschalierungsgrenzen in der Land- und Forstwirtschaft bei gleichzeitiger Beibehaltung der Obergrenze für die Vollpauschalierung von 75.000 Euro Einheitswert

- **Abschaffung der Vollpauschalierungsgrenzen für:**
  - 10 Hektar Intensivobstanlagen zur Produktion von Tafelobst
  - 120 tatsächlich erzeugte und gehaltene Vieheinheiten
  - 60 Hektar bewirtschaftete reduzierte landwirtschaftlich genutzte Fläche
- Diese **Grenzen wurden 2012 eingeführt**. Aufgrund der **seither eingetretenen Preis- bzw. Einkommensentwicklung sind diese Grenzen nicht mehr gerechtfertigt**, wenn es den gleichen Betrieben wie damals möglich sein soll, die Vollpauschalierung anzuwenden.
- **Anhebung der Vollpauschalierungsgrenze für die Forstwirtschaft**
  - Die Vollpauschalierungsgrenze wird von **11.000 Euro auf 15.000 Euro Forst(Teil)Einheitswert** angehoben.

## 3. Teilpauschalierung - Erhöhung pauschaler Betriebsausgaben bei Kalamitätsnutzung

- Im Falle einer Kalamitätsnutzung sind die Bringungskosten im Verhältnis zu den Einnahmen für das eingeschlagene Rundholz wesentlich höher. Als Ausgleich werden die **pauschalen Betriebsausgaben erhöht**.
- Für die auf Waldnutzungen infolge höherer Gewalt entfallenden Betriebseinnahmen wird **ein Zuschlag von 20 Prozentpunkten** auf die pauschalen Betriebsausgaben eingeführt.

## 4. Änderung der Berechnung der 400.000 €-Umsatzgrenze für die Pauschalierungsverordnung, wenn in einem landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieb das Futter vom Abnehmer der Tiere zur Verfügung gestellt wird (insbesondere Lohnmast).

- Die **landwirtschaftliche Lohntierhaltung zählt weiterhin zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft**.
- Die **Beistellung des Futters vom Abnehmer der Tiere** führt jedoch zu einer **Umsatzreduktion beim Landwirt**.

- Durch diese Verträge konnte eine umfangreichere Tierproduktion im Rahmen der Pauschalierung (400.000€-Grenze) durchgeführt werden. Das führte zu einer **Ungleichbehandlung zwischen Betrieben**, die Futter vom „Kopfbetrieb“ gestellt bekommen und jenen, die das Futter selbst erzeugen oder erwerben.
- **Zur Prüfung der Umsatzgrenze ist nun der Wert des Futters hinzuzurechnen.** Die geänderte Umsatzberechnung hat für die Jahre ab 2018 zu erfolgen. Das **Herausfallen aus der Pauschalierung ist ab 2021 möglich.**
- Kleine Betriebe können in der Vollpauschalierung bleiben.